

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 2

- im Post austausch -

**Einführung des BOS-Digitalfunks;
Förderung und Ausstattungsumfang für Fahrzeuge der Feuerwehr und
der Ebene 4 im Digitalfunknetz**

1. Schreiben des SMI vom 5. Juni 2012, Az.: 37-0268.10/23
2. Ergänzungsschreiben des SMI vom 25. Juli 2012, gleiches Az.

Gemäß Ziff. II Nr. 1 Buchstabe f der Richtlinie Feuerwehrförderung (RLFw) fördert der Freistaat die Beschaffung und den Einbau von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage wird die Umstellung auf BOS-Digitalfunk im Bereich der Feuerwehren gefördert. Dabei sind ergänzend zur RLFw und zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften folgende Maßgaben anzuwenden:

- i. Die Erstausrüstung der Fahrzeuge der Feuerwehren erfolgt für die nach dem Brandschutzbedarfsplan tatsächlich erforderlichen Fahrzeuge und die von den unteren BRK-Behörden oder in ihrem Auftrag vorgehaltenen Fahrzeuge. Dabei ist die Ist-Ausrüstung zugrund zu legen. Fahrzeuge der Gemeinden, die über den Brandschutzbedarfsplan hinaus vorgehalten werden, sind nur zuwendungsfähig, wenn sie durch den Landkreis als notwendige gemeindeübergreifende Ausrüstung festgelegt wurden (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 SächsBRKG).

Der in der Anlage 1 aufgeführte Ausstattungsumfang wird als förderfähig anerkannt und mit 75 % gefördert. Dabei wird für Löschfahrzeuge mit eingebauter Feuerlöschkreiselpumpe und normativ vorgesehener Zweitbesprechstelle am Pumpenbedienstand ein zusätzliches Handfunkgerät (HRT) anstelle der Zweitbesprechstelle berücksichtigt. Der Weiterbetrieb eines bereits vorhandenen Lautsprechers am Pumpenbedienstand im Rahmen der technischen Möglichkeiten bleibt unbenommen. Die Kosten einer vorgezogenen Einbaubesprechung sind Bestandteil der förderfähigen Kosten.

Da bisher auch auf Löschfahrzeugen Schutzausrüstung vorgehalten wird, können pro Landkreis und Kreisfreier Stadt zusätzlich 12 explosionsgeschützte HRT gefördert werden. Die Landkreise entscheiden in

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ehrenfried Krause

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3384
Telefax +49 351 564-3379

ehrenfried.krause@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
37-0268.10/23

Dresden,
8. Mai 2013

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



eigener Zuständigkeit über deren Zuordnung. Derzeit besteht keine Möglichkeit, explosionsgeschützte Geräte innerhalb eines Rahmenvertrages des Freistaates Sachsen abzurufen. Sofern eigene Beschaffungen durch die Kommunen erfolgen, sind diese für die Programmiermöglichkeit der Parameter und Software durch die BOS-Stelle Digitalfunk Sachsen verantwortlich. Derzeit sind nur explosionsgeschützte HRT vom Typ Sepura STP 8x138 programmierbar. Der Umfang von Zubehör und Anbauteilen der explosionsgeschützten Geräten wird im Rahmen des Förderverfahrens von der Landesdirektion Sachsen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Projektgruppe Digitalfunk, bestätigt.

- II. Die Ausstattung erfolgt nach pauschalen Sätzen (Standardausstattungssätze). Anlage 2 und 3 enthalten die förderfähigen Komponenten und Leistungen für die Standardausrüstungssätze für MRT und HRT. Die Beschaffung von MRT kann entweder als Fahrzeugfunkgerät mit Handbedienapparat (HBC) oder als Fahrzeugfunkgerät mit Farbbedienteil vorgenommen werden.

Ist eine Nutzung der HRT zu Schulungszwecken vor Umrüstung der Fahrzeuge mit Ladehalterung vorgesehen, ist pro fünf HRT ein Steckerladegerät (BOS-Nr. 2/01-06.1) zuwendungsfähig. Soweit der Aufgabenträger dafür eine andere Ladevorrichtung für erforderlich hält, kann diese in gleicher Höhe wie ein Steckerladegerät gefördert werden.

- III. Neben den Standardausstattungssätzen für MRT sind optionale Ausstattungen möglich. Damit ist sichergestellt, dass weitestgehend alle Fahrzeugausstattungen berücksichtigt werden und die verschiedenen Bedienteilhalterungen, Anschlussvarianten sowie Zusatzfunktionen ermöglicht werden können. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind abschließend in der optionalen Ausstattung in Anlage 2 aufgeführt.
- IV. Bei Fahrzeugen der Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter ist zum Analogfunk eine Parallelausstattung mit MRT und HRT vorzusehen.
- V. Für Einsatzleitwagen ELW 2 ist zum Analogfunk eine Parallelausstattung mit MRT und HRT vorzusehen. Aufgrund der spezifischen IuK-Ausstattung ist ein Angebot zur Umrüstung beim Hersteller der Fahrzeuge unter Verwendung von Ausstattungskomponenten, insbesondere der Sende-/Empfangsgerät Sepura SRG 3900 aus dem Rahmenvertrag des Freistaates Sachsen einzuholen. Das Angebot ist Grundlage des Zuwendungsantrags.
- VI. Für Sonderfahrzeuge und Abrollbehälter, für die bisher keine DIN-Normen oder andere verbindliche Regelungen zur Funkausstattung erlassen worden sind, erfolgt die Förderung nach Einzelfallprüfung durch die Landesdirektion Sachsen. Sofern ein Abrollbehälter einen Gerätewagen nach DIN-Norm ersetzt, ergibt sich der Ausstattungsumfang der HRT anhand des ersetzten Fahrzeugtyps gemäß Anlage 1.
- VII. Für Ausbildungszwecke, und zugleich als Störreserve des Landkreises/der Kreisfreien Stadt, können zwei Schulungssätze zu je 12 HRT vorgesehen werden. Zwei Geräte eines Satzes sind für die Ausbilder mit einem Hand-/Mikrofonlautsprecher

(BOS-Nr. 6/01-01.1) auszustatten. Zusätzlich wird pro Schulungssatz eine Ladeschale 6+6 (BOS-Nr. 2/01-11) als zuwendungsfähig anerkannt.

- VIII. Ortsfeste Landfunkstellen werden nur für vorgeplante ortsfeste Führungsstellen in Feuerwehrgerätehäusern als notwendig erachtet und somit als zuwendungsfähig anerkannt. Die Voraussetzungen, Standorte sowie das Genehmigungsverfahren werden von der Projektgruppe Digitalfunk im Fachkonzept „Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich“ abschließend dargestellt.
- IX. Auf Grund der verschiedenen baulichen Gegebenheiten ist eine pauschalierte Ausstattungsvorgabe für die Anschlüsse an das Leitstellennetzwerkes außerhalb der Integrierten Regionalleitstellen (Ebene 4) nicht möglich. Im Rahmen des Förderverfahrens sind die förderfähigen Kosten für Zugang / Infrastruktur, Campusverkabelung durch die Landesdirektion Sachsen in Abstimmung mit der Projektgruppe Digitalfunk bzw. der zuständigen Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (bauliche Fragen / Sicherstellung materielle Sicherheit) festzulegen.

Der in der Anlage 4 aufgeführte Ausstattungsumfang wird als zuwendungsfähig anerkannt und mit 75 % gefördert. Zu beachten ist, dass Bestandteile des Zuganges / Infrastruktur sowie die Komponenten der materiellen Sicherheit bei den unteren BRK-Behörden und Feuerwachen im Regelfall über den Anschluss an die Integrierte Regionalleitstellen erfolgt (z. B. Wachalarmierung und abgesetzte Arbeitsplätze der unteren BRK-Behörden) und somit über diese gefördert werden. Die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Campusverkabelung, TEM-Clients und weitere aktive Komponenten sind über die Förderung der Einführung des Digitalfunks zu realisieren.

Die zuwendungsfähigen Komponenten und Leistungen ergeben sich aus der Anlage 4 des "Realisierungskonzepts zur Anbindung der stationären Führungspunkte und Serviceeinrichtungen, wie z. B. Polizeireviere, Feuer- und Rettungswachen an den BOS-Digitalfunk sowie die zentralen Service- und Betriebssysteme", die auszugswise in Anlage 5 zur kalkulatorischen Planung abgebildet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

1. pro derzeit bestehendem Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) bzw. Standort einer Berufsfeuerwehr ein stationärer Arbeitsplatz für Softwareupdates (1 x TEM-Client als Online-Client) vorgesehen werden kann. Dieser umfasst einen Laptop und Ladeschalen für fünf HRT's und zwei MRT-Ports (Position 50 und 29). Zusätzlich zu diesen Arbeitsplätzen wird je 40 Ortsfeuerwehren eine Offline-TEM-Programmierungseinrichtung (Position 52 und 29) als zuwendungsfähig anerkannt.
2. je Landkreis oder Kreisfreie Stadt eine Ausstattung für eine Funkwerkstatt (vornehmlich in einem FTZ) vorgesehen werden kann. Die Arbeitsplatzausstattung, incl. zwei notwendiger Funkgeräte (HRT), wird mit einem maximalen Investitionsumfang von 10.000 EUR für zuwendungsfähig anerkannt.
3. die zwei abgesetzten Arbeitsplätze nach Anlage 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im

Freistaat Sachsen (Rahmenlastenheft Punkt 4.2.3) in den unteren BRK-Behörden mit Funkbedieneinrichtungen bzw. Funkarbeitsplätzen des landeseinheitlichen Funk-Notruf-Abfragesystems auszustatten sind. Die Beschaffung und somit die Förderung erfolgt im Rahmen der Errichtung der Integrierten Regionalleitstellen.

X. Für das Zuwendungsverfahren wird folgendes festgelegt:

1. Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen (vgl. Ziff. VI Nr. 2 Satz 2 RLFw).
2. Die Landkreise und kreisfreien Städte richten ihre Zuwendungsanträge unmittelbar an die Landesdirektion.
3. Zuwendungsanträge kreisangehöriger Gemeinden sind auf dem Dienstweg über die Landkreise an die Landesdirektion zu richten. Die Landkreise beraten die Gemeinden bei der Antragstellung. Sie leiten die Anträge an die Landesdirektion weiter und nehmen dabei dazu Stellung,
 - a. ob das Vorhaben nach den Maßgaben dieses Erlasses förderfähig ist,
 - b. ob es unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Belangen notwendig und angemessen ist,
 - c. inwieweit die Gemeinde in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für die Finanzierung des beantragten Vorhabens aufzubringen und unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushalt auszugleichen (gemeindefinanzielle Stellungnahme).
4. Aus organisatorischen und technischen Gründen ist es erforderlich, dass die kreisangehörigen Gemeinden die unteren BRK-Behörden bevollmächtigen, sie beim Endgeräte-Rollout der Feuerwehrfahrzeuge in folgenden Belangen zu vertreten:
 - a. Implementierung der Fahrzeugdaten in die Fahrzeug-Datenbank BRK,
 - b. Plausibilitätsprüfung des Fahrzeugmaßes,
 - c. Veranlassung der Bestellung der Endgeräte (nebst ergänzender Ausstattung sowie Zubehör) namens und im Auftrag der Gemeinde unter Nutzung der Bestellplattform nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bzw. nach Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids.

Ebenso ist es notwendig, dass die BOS-Stelle Digitalfunk beim Polizeiverwaltungsamt Sachsen von den Antragstellern bevollmächtigt wird, sie bei der Wareneingangsprüfung zu vertreten und die Wareneingangsbestätigungen für sie auszustellen.

Die Vollmachten sind mit dem Zuwendungsantrag einzureichen. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden leiten die unteren BRK-Behörden die Vollmacht für die BOS-Stelle an das Polizeiverwaltungsamt Sachsen weiter. Bei Anträgen von Landkreisen und kreisfreien Städten leitet die Landesdirektion die Vollmacht für die BOS-Stelle an das Polizeiverwaltungsamt Sachsen weiter.

5. Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. ein Fahrzeugaufmaß, das von einem Vertreter der Gemeinde unterzeichnet ist,
 - b. bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden: Vollmacht für die untere BRK-Behörde gemäß Anlage 6,
 - c. Vollmacht für die BOS-Stelle beim Polizeiverwaltungsamt Sachsen gemäß Anlage 7,
 - d. Nachweis der gesicherten Finanzierung des Eigenanteils anhand des Haushaltsplans, des Finanzplans, eines maßnahmebezogenen Investitionsprogramms oder eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats/Kreistags.

Es empfiehlt sich, den Zuwendungsantrag mit einem formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu verbinden.

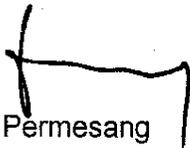
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben erst dann begonnen werden darf, wenn ein Zuwendungsbescheid bekannt gegeben oder ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen worden ist (vgl. Nr. 1.3 VVK). Beginn der Maßnahme ist die Bestellung der Endgeräte.

Das Staatsministerium des Innern strebt an, den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erleichtern. Eine entsprechende Ergänzung dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

- XI. Bei der künftigen Beschaffung von Einsatzfahrzeugen ist die Ausstattung mit BOS-Digitalfunk aus der Regelförderung zwingend vorzusehen. Die Beschaffung von weiterer digitaler Funktechnik ist ebenfalls im Rahmen der Regelförderung gemäß RLFw möglich.

Eine Parallelausstattung ist grundsätzlich nur nach Maßgabe von Ziff. IV und V zuwendungsfähig. In besonders begründeten Einzelfällen, in denen ein unabwiesbares Erfordernis nachgewiesen wird, kann die Bewilligungsbehörde weitergehende Ausnahmen zulassen.

- XII. Die im Bezug genannten Schreiben des SMI werden durch vorgenannte Regelungen ersetzt.


Klaus Permesang
Referatsleiter Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Anlagen: 7